

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Bauweisen und Bauteile anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen und Instandhaltungsmaßnahmen informieren j) mit am Bauprozess beteiligten Personen kommunizieren	8
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	n) Informationen zum Baugrund, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bodenmechanischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen o) branchenübliche Software anwenden p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren q) Prüf- und Messergebnisse sowie Witterungsbedingungen dokumentieren und bewerten	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	ee) Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchführen ff) geräumte Baustelle und Teilabschnitte übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen	6
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	g) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden h) Koordinatensysteme anwenden i) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen	2
6	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	x) Verfahren zur Herstellung von Baugruben und Gräben unterscheiden, auswählen und anwenden y) Gefahrenquellen beim Ausheben von Baugruben und Gräben sowie bei deren Verbau erkennen und vermeiden, insbesondere Einsturzgefahr, Wassereinbruch, Gasaustritt, Haltbarkeit des Verbaus und Zustand des Verbaumaterials z) Verfahren zur Herstellung von geschlossenen Wasserhaltungen anwenden aa) Bauteile unterfangen	6
7	Einbauen von Druckrohrleitungen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	a) Verfahren zu offenen und geschlossenen Bauweisen von Druckrohrleitungen unterscheiden, auswählen und anwenden b) Rohre, Armaturen und Formstücke auf Eignung für die vorgesehene Verwendung einschätzen c) Druckrohrleitungen mit Armaturen und Formstücken aus unterschiedlichen Materialien herstellen, einbauen und ausrichten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Druckrohrleitungen, insbesondere durch Rohrsperungen mittels Abquetschen und Setzen von Absperrblasen mittels Setzgerät, ausführen</li> <li>e) Hausanschlüsse, insbesondere für gasförmige Medien, herstellen und dabei Sicherungsmaßnahmen durchführen</li> <li>f) Dichtheitsprüfung für Leitungen, insbesondere für gasförmige Medien, durchführen</li> <li>g) Druckrohrleitungen vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen</li> <li>h) Druckrohrleitungen in geschlossener Bauweise herstellen</li> </ul>	16
8	Einbauen von Elektro- und Kommunikationsleitungen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verfahren zur offenen und geschlossenen Bauweise von Elektro- und Kommunikationsleitungen unterscheiden, auswählen und anwenden</li> <li>b) Leerrohre einsetzen</li> <li>c) Mikrorohre einsetzen</li> <li>d) Kabelschächte einbauen</li> <li>e) Hauseinführungen herstellen</li> </ul>	6
9	Instandhalten von Leitungen und Kabelschächten (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verfahren zur Instandhaltung von Leitungen unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Schäden feststellen sowie Gefahren beurteilen und Präventionsmaßnahmen vornehmen</li> <li>c) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>d) Druckrohrleitungen außer Betrieb nehmen, Armaturen und Formteile austauschen, Druckrohrleitungen in Betrieb nehmen</li> <li>e) Kabelschächte instand halten</li> <li>f) Leitungen nach unterschiedlichen Verfahren vor Korrosion und chemischen Einflüssen schützen</li> </ul>	4
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren</li> <li>i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>j) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen</li> <li>k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen</li> <li>l) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	4